

1. Satzung

der Gemeinde Flintbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet „Rahmenkamp“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 21. Januar 1972 und 07. Februar 1973 folgende 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet „Rahmenkamp“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Teil B (Text)

Für die 1. Änderung gelten nur die nachfolgenden textlichen Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen des am 13. August 1963 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Flintbek werden Gegenstand dieser Satzung:

Grundstücke und Bebauung

Die Mindestgröße der Einzelhausgrundstücke beträgt 550 qm.

Einzelheiten der Bebauung

a) Außenwandgestaltung und Materialverwendung

Das Außenmauerwerk der zu errichtenden Gebäude soll überwiegend aus kupferroten bzw. braunen Vormauersteinen bestehen; Teilflächen mit Putz oder Kalksandstein geschlämmt sowie Teilverkleidungen mit Holz sind zugelassen. Die Garagenbauten sind in der Materialwahl den Wohnbauten anzupassen.

b) Dächer

Die Dachdeckung erfolgt mit dunkelbraunen Pfannen. Für Flachdächer ist eine andere Dachdeckung zugelassen. Sammelgaragen erhalten flache Dächer. Bei Einzelhausgaragen sind flache Dächer zulässig.

c) Grüngestaltung

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Erschließungsstraße erfolgt durch Rasenbordsteine. Die Errichtung von Zäunen an den Grenzen ist zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass sie in lebende Hecken einwachsen. Die Höhe der Einfriedigungen darf 0,80 m nicht überschreiten. Sie müssen aus Holz- oder Eisenpfählen mit Drahtgeflechtfeldern ohne Farbanstrich oder mit dunkelgrünem oder dunkelbraunem Kunststoffüberzug bestehen. Werden Reihenhausgrundstücke durch Zäune voneinander getrennt, so gilt das Vorstehende sinngemäß.

Im Bereich der als „von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke“ festgesetzten Teilflächen der Sichtdreiecke darf der Bewuchs eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten.

d) Einfriedigung/Zufahrten

Das Baugebiet ist zur Kreisstraße (Bönnhusener Weg) mit einer festen durchgehenden Einfriedigung abzusichern. Die an die Kreisstraße grenzenden Grundstücke sind nur über die Straße A bzw. durch den Geh- und Leitungsrecht festgesetzten Wohnweg zu erschließen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 09.10.1972 - Az.: IV 81b - 813/04 - 58.53 - (2) 1. Änd. mit Auflagen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.02.1973 erfüllt.

Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlass vom 09.10.1974, Az.: IV 81b - 813/04 - 58.53 (2) bestätigt.

Flintbek, den 30. November 1974

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

(LS) gez. Bies